



HESSISCHER LANDTAG

24. 06. 2021

Plenum

Gesetzentwurf

Fraktion der AfD

Zweites Gesetz zur Änderung der Hessischen Bauordnung (HBO)

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die Errichtung und der Betrieb von Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, führen in der Umgebung von Wohnsiedlungen unter Umständen zu erheblichen Beeinträchtigungen für die betroffenen Anwohner und Eigentümer. Schattenwurf, Infraschall sowie andere immissionsschutzrechtlich relevante Einflüsse führen zu einer Entwertung von Land und Immobilien, können gesundheitlich negative Einflüsse auf die im Einflussbereich der Einrichtungen Wohnenden haben und schaden der Attraktivität der betroffenen Gemeinde, als Wohnort und auch als touristisches Reiseziel.

B. Lösung

Novellierung der Hessischen Bauordnung (HBO) wie nachfolgend beschrieben.

Gemäß der Länderöffnungsklausel nach § 249 Abs. 3 Satz 3 des Baugesetzbuches (BauGB – Sonderregelungen zur Windenergie) können die Länder durch Landesgesetz bestimmen, dass der Mindestabstand höchstens 1.000 Meter von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zur nächstgelegenen im Landesgesetz bezeichneten baulichen Nutzung zu Wohnzwecken betragen darf. Diese Höchstgrenze des Mindestabstandes von 1.000 Metern zur nächsten zulässigen Wohnbebauung soll zum Schutz der Anwohner der betroffenen Wohnbebauung und der bestmöglichen Wahrung der Attraktivität der betroffenen Gemeinde mit dieser Novellierung auch zum Mindestabstand an sich erklärt werden. Die Umsetzung der 1.000-Meter-Regelung erfolgt durch die Einführung eines neuen § 6a in die Hessische Bauordnung (HBO). Die 1.000-Meter-Regelung gilt für alle Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen. Die Regelung beschränkt mit ihrem Mindestabstand den Privilegierungstatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.

Es werden alle Wohngebäude in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) sowie im beplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) erfasst, in denen Wohngebäude nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) allgemein, d.h. nicht nur ausnahmsweise, zulässig sind. Im Außenbereich sind nur Wohngebäude im Geltungsbereich von Satzungen nach § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch geschützt. Voraussetzung ist jeweils, dass die Gebäude zulässigerweise zu Wohnzwecken errichtet wurden bzw. errichtet werden können (§ 6 Abs. 7 HBO). Dabei werden auch Gebäude erfasst, die nur teilweise zu Wohnzwecken genutzt werden. Ob sich die betreffenden Wohngebäude in der Beleggemeinde befinden, in der die Anlage errichtet werden soll, oder in einer Nachbargemeinde, ist nicht von Bedeutung.

Nur ausnahmsweise zulässige Wohngebäude, z.B. wie in Gewerbegebieten (vgl. § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO) oder in Industriegebieten (vgl. § 9 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO), sowie einzelne Gebäude mit Wohnnutzung im Außenbereich, die nicht unter eine Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB fallen, werden vom Gesetz nicht erfasst. Grund dafür ist, dass Wohngebäude, die im jeweiligen Gebiet nur ausnahmsweise zulässig sind, und Außenbereichsvorhaben nach der Intention des Gesetzgebers weniger schutzwürdig und -bedürftig sind. Die 1.000-Meter-Regelung verfolgt somit einen angemessenen Interessenausgleich.

C. Befristung

Eine Befristung ist aufgrund der Bedeutung der Rechtssicherheit nicht vertretbar.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

Keine.

F. Auswirkungen, die Frauen anders oder in stärkerem Maße betreffen als Männer

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderung

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Zweites Gesetz
zur Änderung der Hessischen Bauordnung**

Vom

Artikel 1

Die Hessische Bauordnung (HBO) vom 28. Mai 2018 (GVBl S.198), geändert durch Gesetz vom 3. Juni 2020 (GVBl. S. 378), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe zu § 6 die folgende Angabe eingefügt:
„§ 6a Mindestabstand für Vorhaben und Einrichtungen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen“
2. Nach § 6 wird als § 6a eingefügt:

§ 6a

Mindestabstand für Vorhaben und Einrichtungen, die der
Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen

(1) § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB findet auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nur Anwendung, wenn diese Vorhaben einen Mindestabstand von 1 000 m zu Wohngebäuden

1. in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB), innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB), sofern in diesen Gebieten Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind, und
2. in zulässigerweise errichteter zusammenhängender Bebauung mit mindestens fünf Wohngebäuden im Außenbereich (§ 35 BauGB)

einhalten. Der Abstand bemisst sich von der Mitte des Mastfußes bis zum nächstgelegenen Wohngebäude im Sinne des Satzes 1, welches zulässigerweise errichtet wurde bzw. errichtet werden kann. Bis zu einer Nabenhöhe von 50 m der Vorhaben im Sinne des Satzes 1 findet Satz 1 keine Anwendung.

(2) Die Abs. 1 und Abs. 2 finden keine Anwendung, soweit vor Ablauf des

1. ... [einsetzen: Tag nach dem Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] für Vorhaben im Sinne des Abs. 1 innerhalb eines wirksam gewordenen Flächennutzungsplans eine Darstellung für die Zwecke des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erfolgt ist;
2. ... [einsetzen: Tag nach dem Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] bei der zuständigen Behörde ein vollständiger Antrag auf Genehmigung von Vorhaben zur Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie eingegangen ist oder
3. ... [einsetzen: drei Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] zwar noch nicht errichtet, aber entweder bereits genehmigt war oder nach Nr. 1 ein vollständiger Antrag für die Anlage vorlag und statt ihrer eine Anlage am selben Standort mit gleicher, geringfügig höherer oder niedrigerer Höhe errichtet werden soll.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Windenergieanlagen (WEA) sind mit erheblichen Beeinträchtigungen für die betroffenen Anwohner verbunden. Schattenwurf und Infraschall können das Wohlbefinden und die Gesundheit beeinträchtigen. WEA in der Nähe von Wohneigentum führen zu Wertverlust bis hin zur Unverkäuflichkeit oder Minderung von Mieteinnahmen. Die Beeinträchtigungen sollen durch diese Gesetzesänderung so weit wie möglich reduziert werden.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

1. Zu Art. 1 Abs. 1

Die Errichtung von WEA ist nur mit mindestens 1000 m Abstand zu Wohngebäuden oder geplanten Wohngebäuden zulässig. Dasselbe gilt für die Errichtung von WEA in der Nähe von Siedlungen mit mindestens 5 zusammenhängenden Wohngebäuden. Dadurch werden größere Wohngebiete geschützt.

2. Zu Art. 1 Abs. 2

Es werden Ausnahmen genannt, durch die Planungssicherheit erreicht werden soll. Dies beinhaltet im Wesentlichen Standorte,

1. die vor Inkrafttreten dieser Gesetzesänderungen bereits als Standorte für WEA in einem Flächennutzungsplan ausgewiesen waren;
2. für die vor Inkrafttreten dieser Gesetzesänderungen bereits ein vollständiger Antrag auf Genehmigung eingereicht wurde;
3. wo der Ersatz alter oder defekter Anlagen durch neue Anlagen mit nur geringfügig geänderter Höhe innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung beantragt wurde.

Wiesbaden, 24. Juni 2021

Der Parlamentarische Geschäftsführer:
Dr. Frank Grobe